

- ## Inhalt
- **Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)**
  - **Haushaltssatzung des Landschaftspflegeverbandes Zusam für das Haushaltsjahr 2018 vom 04.06.2018**
  - **Bekanntmachung des Landkreises Augsburg – Beteiligungsbericht 2017**
  - **Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Augsburg am 23.07.2018 um 09:00 Uhr im großen Sitzungssaal im Augsburger Rathaus**
  - **Bekanntmachung über die Erteilung einer Baugenehmigung**
  - **Bekanntmachung über die Erteilung einer Baugenehmigung**
  - **Bekanntmachung über die Erteilung einer Baugenehmigung**
  - **Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)**

### **Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);**

Errichtung und Betrieb einer Abwasserbehandlungsanlage auf dem Betriebsgelände der Firma INVISTA Resins & Fibers GmbH im Industriepark Gersthofen, Flur- Nrn. 2235/56, 57,59  
Feststellung und Prüfung nach den §§ 5, 9 und 7 UVPG

#### **Bekanntmachung des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 5 Abs. 2 UVPG**

Die INVISTA Resins & Fibers GmbH, Gersthofen, hat beim Landratsamt Augsburg die immissionsschutzrechtliche Genehmigung gemäß § 16 BImSchG für die wesentliche Änderung der Anlage zur Herstellung von Polyester in der flüssigen Phase durch Errichtung und Betrieb einer Abwasserbehandlungsanlage auf ihrem Betriebsgelände im Industriepark Gersthofen beantragt. Dieser Antrag umfasst die Reinigung der Abwasserströme aus verschiedenen

Produktionsstrassen, um die Schadstoffgehalte in relevanten Abwasserströmen deutlich reduzieren zu können.

Die Anlage zur Herstellung von Polyester in der flüssigen Phase ist eine Anlage zur Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen durch chemische Umwandlung im industriellen Umfang und damit der Nummer 4.1.8 der Anlage 1 zum UVPG zuzuordnen. Für das geplante Vorhaben war deshalb vom Landratsamt Augsburg eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls entsprechend den §§ 9 Abs. 3 und 4 i.V.m. § 7 Abs. 1 UVPG durchzuführen. Die allgemeine Vorprüfung wurde als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt.

Die beteiligten Fachbehörden kamen bei ihrer Prüfung zu dem Ergebnis, dass die geplanten Maßnahmen keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen haben können, die bei der Zulassungsentcheidung zu berücksichtigen wären.

Somit ist für das Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gegeben; sie ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 2 und 3 UVPG).

#### **Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht:**

Beim vorliegenden Vorhaben handelt es sich um eine Änderung der bestehenden Anlage zur Herstellung von Polyester in der flüssigen Phase. Bei der Herstellung von Polyester in der flüssigen Phase fällt Produktionsabwasser an, das verfahrensbedingt mit Schadstoffen belastet ist. Dieses Abwasser wird derzeit in die Industriepark- Kläranlage der MVV Industriepark Gersthofen GmbH (MVV) eingeleitet; künftig soll dieses Abwasser in der hier beantragten INVISTA- eigenen Abwasserbehandlungsanlage behandelt werden.

Diese neue Abwasserbehandlungsanlage wird auf dem bestehenden Betriebsgelände innerhalb eines rechtskräftigen Bebauungsplangebietes in einem bestehenden Gebäude errichtet und betrieben. Eine neue Versiegelung oder zusätzlicher Flächenverbrauch finden nicht statt. Es wird sich keine Verschlechterung des genehmigten Zustandes für die natürlichen Ressourcen wie Fläche, Boden, Wasser, Tiere und

Pflanzen ergeben; die Luft- und Abwasserbelastung nimmt nicht zu.

Die Anlage zur Herstellung von Polyester in der flüssigen Phase ist ein sicherheitsrelevanter Teil des Betriebsbereiches der Firma INVISTA Resins & Fibers GmbH. Die geplante Errichtung und der Betrieb der Abwasserbehandlungsanlage führen zu keiner erheblichen Gefahrenerhöhung. Die störfallrechtlichen Anforderungen an den Betriebsbereich ändern sich nicht; es ergibt sich auch keine Veränderung des angemessenen Sicherheitsabstandes.

Eine signifikante Beeinträchtigung der Immissionssituation mit Auswirkungen auf die Schutzgüter ist nicht zu erwarten. Erheblich nachteilige Umweltauswirkungen auf Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen oder das Landschaftsbild sind nicht erkennbar.

Augsburg, 11.07.2018

---

### **Haushaltssatzung des Landschaftspflegeverbandes Zusam für das Haushaltsjahr 2018 vom 04.06.2018**

Die Haushaltssatzung des Landschaftspflegeverbandes Zusam für das Haushaltsjahr 2018 vom 04.06.2018 ist im Amtsblatt der Regierung von Schwaben, Nr. 9/2018, Seite 105, bekannt gemacht worden.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung bei der Geschäftsstelle des Landschaftspflegeverbandes im Rathaus Zusmarshausen, Zimmer 14, Schulstraße 2, 86441 Zusmarshausen während der Geschäftszeiten öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Augsburg, 16.07.2018

---

### **Bekanntmachung des Landkreises Augsburg – Beteiligungsbericht 2017**

Der Landkreis Augsburg hat einen Bericht über seine Beteiligungen an Unter-

nehmen, Zweckverbänden und Vereinen nach Art. 82 Abs. 3 der Landkreisordnung erstellt. Der Kreistag des Landkreises Augsburg hat diesen Bericht in seiner Sitzung am 16.07.2018 zur Kenntnis genommen.

Der Beteiligungsbericht liegt ab sofort im Landratsamt Augsburg, Prinzregentenplatz 4, 86150 Augsburg (Zimmer 107, 1. Obergeschoss) zu den allgemeinen Geschäftszeiten (Mo. – Fr.: 7:30 bis 12:00 Uhr, zusätzlich Do.: 14:00 bis 17:30 Uhr) für interessierte Bürgerinnen und Bürger zur Einsicht auf. Darüber hinaus ist der Beteiligungsbericht auch über die Internetseite des Landkreises Augsburg einsehbar.

Augsburg, 16.07.2018

---

### **Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Augsburg am 23.07.2018 um 09:00 Uhr im großen Sitzungssaal im Augsburger Rathaus**

Die vorläufige Tagesordnung umfasst:

1. Haushaltswirtschaft; Rechenschaftsbericht mit Jahresrechnung 2017 - Beschlussvorlage -
2. TRUST-III-Gutachten; Information zum Zeitablauf - Kenntnisnahme -
3. Stellvertretender Geschäftsleiter des ZRF Augsburg hier: Neubesetzung ab dem 01.01.2019 - Beschlussvorlage -
4. Genehmigung des öffentlichen Teils der Niederschrift - Beschlussvorlage -
5. Sonstiges/Verschiedenes/Wünsche, Fragen, Anregungen - Kenntnisnahme -

Dem öffentlichen Teil schließt sich ein nichtöffentlicher Teil an.

Augsburg, 17.07.2018

---

### **Bekanntmachung über die Erteilung einer Baugenehmigung an**

**Firma**

**Mayer Christian und Ulrich GbR  
Augsburger Str. 21  
86420 Diedorf**

Das Landratsamt Augsburg, Untere Bauaufsichtsbehörde, hat mit Bescheid vom **Az.Nr. 1-2981-2017-BA-110** folgende Baugenehmigung erlassen:

Die Baugenehmigung zur Erweiterung des Milchviehstalls um Außenliegeboxen mit Futtertisch und Tiefstreuall auf dem Grundstück Fl.Nr. 747 der Gemarkung Biburg entsprechend den mit dem Genehmigungsvermerk vom 18.07.2018 versehenen Bauvorlagen wird erteilt.→

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe** Klage erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht  
Augsburg in 86152 Augsburg**

**Postfachanschrift:  
Postfach 11 23 43 , 86048 Augsburg**

**Hausanschrift:  
Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**1 Form.

#### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

1 Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Zulassung ei-

nes Vorhabens, hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a BauGB -Baugesetzbuch-).

Beim Landratsamt Augsburg kann jedoch nach § 80 Abs. 4 VwGO (Verwaltungsgerichtsordnung) die Aussetzung der sofortigen Vollziehung der Baugenehmigung oder beim Verwaltungsgericht Augsburg die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung nach § 80 Abs. 5 VwGO beantragt werden.

#### **Hinweis zur Bekanntmachung**

Es wird darauf hingewiesen, dass mit dieser Bekanntmachung die Zustellung des obengenannten Baugenehmigungsbescheides an die betroffenen Nachbarn i. S. von Art. 66 Abs. 1 S. 6 BayBO ersetzt wird; die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 S. 6 BayBO).

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können zu den üblichen Geschäftszeiten beim Landratsamt Augsburg, Prinzregentenplatz 4, 86150 Augsburg, eingesehen werden.

Augsburg, 18.07.2018

### **Bekanntmachung über die Erteilung einer Baugenehmigung an**

#### **Firma**

**Mayer GbR  
Ulrich & Christian  
Augsburger Str. 21  
86420 Diedorf**

Das Landratsamt Augsburg, Untere Bauaufsichtsbehörde, hat mit Bescheid vom **18.07.2018 Az.Nr. 1-3769-2017-BA-110** folgende Baugenehmigung erlassen:

Die Baugenehmigung zur Erstellung einer Havariefläche für die Biogasanlage auf den Grundstücken Fl.Nrn. 746, 745, 746/2 und 747 der Gemarkung Biburg entsprechend den mit dem Genehmigungsvermerk vom 18.07.2018 versehenen Bauvorlagen wird erteilt.–

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht  
Augsburg in 86152 Augsburg**

#### **Postfachanschrift:**

**Postfach 11 23 43 , 86048 Augsburg**

#### **Hausanschrift:**

**Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**<sup>1</sup> Form.

#### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

1 Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Zulassung eines Vorhabens, hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a BauGB -Baugesetzbuch-).

Beim Landratsamt Augsburg kann jedoch nach § 80 Abs. 4 VwGO (Verwaltungsgerichtsordnung) die Aussetzung der sofortigen Vollziehung der Baugenehmigung oder beim Verwaltungsgericht Augsburg die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung nach § 80 Abs. 5 VwGO beantragt werden.

#### **Hinweis zur Bekanntmachung**

Es wird darauf hingewiesen, dass mit dieser Bekanntmachung die Zustellung des obengenannten Baugenehmigungsbescheides an die betroffenen Nachbarn i. S. von Art. 66 Abs. 1 S. 6 BayBO ersetzt wird; die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 S. 6 BayBO).

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können zu den üblichen Geschäftszeiten beim Landratsamt Augsburg, Prinzregentenplatz 4, 86150 Augsburg, eingesehen werden.

Augsburg, 18.07.2018

### **Bekanntmachung über die Erteilung einer Baugenehmigung an**

#### **Herrn und Frau**

**Jürgen und Sabine Hartmann  
Von-Ysenburg-Str. 30  
86169 Augsburg**

Das Landratsamt Augsburg, Untere Bauaufsichtsbehörde, hat mit Bescheid vom **19.07.2018 Az.Nr. 1-1791-2018-BA-110** folgende Baugenehmigung erlassen:

Der Nachtragsbauantrag für die Änderung des Carports mit Geräteraum in Garage und Stellplatz zum Einfamilienhaus als Tektur zu Bauplan-Nr. 1-60-2018-BA auf dem Grundstück Fl.Nr. 206/33 der Gemarkung Steppach wird nach Maßgabe der beiliegenden mit dem Genehmigungsvermerk vom 19.07.2018 versehenen Bauvorlagen genehmigt.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht  
Augsburg in 86152 Augsburg**

#### **Postfachanschrift:**

**Postfach 11 23 43 , 86048 Augsburg**

#### **Hausanschrift:**

**Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**<sup>1</sup> Form.

#### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

1 Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkun-

gen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Zulassung eines Vorhabens, hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a BauGB -Baugesetzbuch-).

Beim Landratsamt Augsburg kann jedoch nach § 80 Abs. 4 VwGO (Verwaltungsgerichtsordnung) die Aussetzung der sofortigen Vollziehung der Baugenehmigung oder beim Verwaltungsgericht Augsburg die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung nach § 80 Abs. 5 VwGO beantragt werden.

#### **Hinweis zur Bekanntmachung**

Es wird darauf hingewiesen, dass mit dieser Bekanntmachung die Zustellung des obengenannten Baugenehmigungsbescheides an die betroffenen Nachbarn i. S. von Art. 66 Abs. 1 S. 6 BayBO ersetzt wird; die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 S. 6 BayBO).

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können zu den üblichen Geschäftszeiten beim Landratsamt Augsburg, Prinzregentenplatz 4, 86150 Augsburg, eingesehen werden.

Augsburg, 19.07.2018

#### **Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);**

Öffentliche Bekanntmachung der Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Erweiterung der bestehenden Biogasanlage der WiKa Biogas GmbH & Co. KG auf den Grundstücken Flur-Nrn. 983, 1002 und 1003/1 der Gemarkung Westendorf

Gemäß § 10 Abs. 7, 8 BImSchG wird hiermit öffentlich bekannt gemacht:

Das Landratsamt Augsburg hat auf Antrag der WiKa Biogas GmbH & Co. KG, Hauptstr. 41, 86707 Westendorf, mit Bescheid vom 18.07.2018, Az. 51.15-1711-WK/119-17, die immissionsschutzrechtliche Genehmigung gemäß § 16 BImSchG für die wesentliche Änderung der bestehenden Biogasanlage der WiKa Biogas GmbH & Co. KG auf den Grundstücken Flur-Nrn. 983, 1002 und 1003/1 der Gemarkung Westendorf erteilt.

Im verfügenden Teil des Genehmigungsbescheides wird Folgendes bestimmt:

„I.

1. Der WiKa Biogas GmbH & Co. KG, Hauptstraße 41, 86707 Westendorf, wird auf der Grundlage der unter II. genannten Antragsunterlagen, der in III. aufgeführten Anlagen-kenn- und Betriebsdaten sowie nach Maßgabe der unter IV. festgesetzten Nebenbestimmungen die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur wesentlichen Änderung der bestehenden Biogasanlage durch die Erhöhung der Gasproduktion und der Einsatzstoffmenge sowie den Neubau von zwei Gärrestlagern, eines Fahrsilos, eines Pumpen-raumes und einer Maschinenunterstellhalle auf den Flur-Nrn. 983, 1002 und 1003/1 der Gemarkung Westendorf erteilt.

2. Die Genehmigung schließt die baurechtliche Genehmigung mit ein.

#### Hinweis:

Diese Genehmigung ergeht unbeschadet von sonstigen, nach § 13 BImSchG nicht eingeschlossenen, behördlichen Entscheidungen.

II.

#### Antragsunterlagen

Der Genehmigung liegt der Antrag vom 06.11.2017, im Fachbereich Immissionsschutz eingegangen am 10.11.2017, einschließlich der vorgelegten Antragsunterlagen (Abschnitte 0.-15.), zuletzt ergänzt am 23.05.2018, zugrunde.“

(Es folgt eine Auflistung der Antragsunterlagen)

„Die vorgelegten Antragsunterlagen sind mit Stempel vom 18.07.2018 als Bestandteil dieses Bescheides gekennzeichnet.“

„III.

#### Anlagenkenn- und Betriebsdaten

Der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung liegen die nachfolgend genannten Rahmen-daten zugrunde.“

(Es folgt eine Auflistung der Rahmendaten der Anlage).

„IV.

#### Auflagen & Hinweise

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wird unter Festsetzung folgender Nebenbestimmungen erteilt:“

(Es folgen Nebenbestimmungen zu den Bereichen Immissionsschutz, Störfall-Verordnung und Anlagensicherheit, Baurecht, Brandschutz, Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, Naturschutz, Produktsicherheitsgesetz, Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit, Landwirtschafts-recht)

Der Bescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

„Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden beim

**Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg,**

**Postfachanschrift:**

**Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg,**

**Hausanschrift:**

**Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg,**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form.

#### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz

der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).

- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.“

Eine Ausfertigung des Bescheides vom 18.07.2018 liegt in der Zeit vom 27. Juli 2018 bis 9. August 2018 jeweils montags bis freitags während der Dienststunden im Landratsamt Augsburg, Zimmer 371, Prinzregentenplatz 4, 86150 Augsburg, zur Einsicht aus.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Augsburg, 19.07.2018

Martin Sailer  
Landrat